

Kurztitel

Arbeitsmarktförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 31/1969

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

01.01.1969

Außerkrafttretensdatum

30.06.2002

Text**Abschnitt VII
Übergangsbestimmungen****Weitergelten von Berechtigungen zur Arbeitsvermittlung**

§ 49. Alle seit April 1945 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Genehmigungen zur Ausübung der gemeinnützigen oder erwerbsmäßigen Arbeitsvermittlung bleiben unter den erteilten Auflagen aufrecht. Alle sonstigen Berechtigungen zur Ausübung der Arbeitsvermittlung erlöschen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.